



Nichtraucher oder Raucher?

Informationsreihe über die
neue Nichtraucherregelung

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte

- **seit 1.1.2005**
- Ausnahmen:
 - „Raucherzimmer“
 - Gastgewerbe inkl. freiem Gastgewerbe
 - „Dreitagestische“ gemeinnütziger Vereine
 - Tabaktrafiken

Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte

- **ab 1.1.2009**
- Ausnahmen:
 - „Raucherzimmer“
 - Tabaktrafiken
-  Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienenden Räume des Gastgewerbes und der Hotellerie

Ausnahmen vom Rauchverbot im Gastgewerbe

- Extrazimmer
- Einraumlokale < 50m²
- Einraumlokale 50 – 80m² bei unzulässiger Raumteilung

1. Ausnahme - Extrazimmer

- mindestens 2 Gasträume
- mindestens 50% der Plätze im Nichtraucherbereich
- Nichtraucherraum muss Hauptraum sein
- Tabakrauch darf nicht in die Nichtraucherbereiche dringen
- Weg in den Nichtraucherbereich und auf die Toilette muss rauchfrei sein
- In Vorräumen, Gängen, Stiegen, Toiletten etc. gilt generelles Rauchverbot!

2. Ausnahme – Einraumlokale < 50 m²

- freie Wahl des Wirtes
- Kennzeichnungspflicht

3. Ausnahme – Einraumlokale 50m² - 80m² bei unzulässiger Raumteilung

- Baurecht
 - Feuerpolizei
 - Denkmalschutz
-
- Nachweispflichtig ist der Unternehmer!
 - Bescheinigung der Behörde einholen!

3. Ausnahme – Einraumlokale 50m² - 80m² - Bescheinigung der Unzulässigkeit der Raumteilung

- Antrag auf Baubewilligung, oder
- Feststellungsantrag

- Beilagen
- Plan
- SV-Gutachten

- Behörden:
- Gemeinde
- Denkmalamt

Festveranstaltungen & Buschenschanken

- Keine Ausnahme für Festveranstaltungen
- (echte) **Zelt**veranstaltungen sind ausgenommen
- Buschenschanken unterliegen der Gastgewerberegelung – trotzdem totales Rauchverbot!

Keine Umgehungsmöglichkeiten

- durch
 - Geschlossene Veranstaltungen
 - Zutrittsbeschränkungen
 - Vereinsgründungen

Offene Gastronomiebereiche in geschlossenen Räumen

- Es gilt totales Rauchverbot in
- Verkehrsflächen von Einkaufszentren
- Tankstellenbuffets
- Kino- und Theaterbuffets
- sofern keine räumliche Abtrennung gegeben ist

Hotellerie

- Es gilt generelles Rauchverbot in
 - Gästezimmern
 - Aufenthaltsräumen ohne Verabreichung von Speisen oder Getränken
 - Gängen, Gangtoiletten
- Die Gastronomieregelung gilt für
 - Aufenthaltsräume mit Verabreichung von Speisen oder Getränken
- „Raucherzimmer“ sind weiterhin möglich

Kennzeichnungspflicht

- am **Eingang des Lokales**
- durch
- schriftlichen Hinweis und Symbole

- am Eingang zu jedem Gastraum
- im Gastraum
- durch
- schriftlichen Hinweis und Symbole

- weiters Warnhinweise
- am Eingang zum Raucherraum
- im Raucherraum

Schutzbestimmungen

- Im Kollektivvertrag müssen verankert werden
- Abfertigungsanspruch bei Selbstkündigung
- Freistellung für medizinische Untersuchungen
- Gesundheitsfördernde Maßnahmen
- Beschäftigung von Jugendlichen überwiegend im NR-Bereich
- Arbeitsverbot für werdende Mütter im Raucherbereich

Obliegenheiten des Lokalinhabers

- Er hat Sorge zu tragen für die
- Einhaltung der Nichtraucherenschutzbestimmungen
- insbesondere für die Durchsetzung eines allfälligen Rauchverbotes (Bemühungspflicht)
- Aufforderung zur Unterlassung
- Androhung einer Anzeige
- Verhängung eines Lokalverbotes
- Kein Recht auf Polizeiassistenten !

Kontrollen und Strafen

- Keine routinemäßigen Kontrollen
- Verwaltungsstrafverfahren nur aufgrund von Anzeigen
- Zuständig: Bezirksverwaltungsbehörde
- Strafraumen
- Wirt: bis zu 2.000,- Euro (10.000,- im Wiederholungsfall)
- Gast: bis zu 100,- Euro (1.000,- Euro im Wiederholungsfall)

Weitere Informationen

<http://wko.at/ktn/nichtraucherschutz>

Wirtschaftskammer Kärnten

Gastronomie

Europaplatz 1

9021 Klagenfurt am Wörthersee

T 05 90 90 4 - 611

F 05 90 90 4 - 604

E guntram.jilka@wkk.or.at

